



Stadtwerke Menden

Der Besserversorger.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Menden GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ NAV

Gültig ab 01.10.2007

Mitteilung der Stadtwerke Menden GmbH

1. Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Menden GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilnetz der Stadtwerke Menden GmbH einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).

Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten und wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

Der Baukostenzuschuss wird auf die Gruppen Haushaltskunden sowie übrige Niederspannungskunden aufgeteilt.

Für Haushaltskunden bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der typischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet der Stadtwerke Menden GmbH unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Bei der Ermittlung der Leistungsanforderungen für Haushaltskunden wird die DIN 18015-1/-2 berücksichtigt. Gewerbekunden in einem Wohngebäude deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung je Anschlussnutzer über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Für alle übrigen Niederspannungskunden wird bei der Bemessung der Leistungsanforderung von Anschlussnehmern die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss berücksichtigt.

Der Eigenbedarf von Einspeiseanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ist bei der BKZ-Ermittlung zu berücksichtigen.

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$\mathbf{BKZ = BKZsp \times P}$$

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in €.

BKZsp: Der spezifische Baukostenzuschuss in Niederspannung in €/KW

P: die über 30 KW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers.

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen.

Etwaige Mehraufwendungen beim Netzbetreiber, die durch Abstimmungsprobleme im Rahmen von Eigenleistungen (z.B. Erarbeiten) entstehen, werden dem Anschlussnehmer berechnet.

3. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt gem. § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch Einsetzen des Haupt- oder ggf. Verteilersicherungen, in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers, durch die Stadtwerke Menden GmbH bzw. durch deren Beauftragten, sofern der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten vom Anschlussnehmer bezahlt worden sind.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung nicht möglich, so wird jede weitere Inbetriebsetzung und jeder weitere diesbezügliche Versuch dem Anschlussnehmer mit dem jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Menden GmbH in Rechnung gestellt.

4. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

5. Haftung für Schäden

Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf sein Verschulden bzw. auf das seiner Beauftragten zurückzuführen sind.

6. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Menden GmbH den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der NAV, insbesondere zur Ablesung erforderlich ist.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 24 (2) NAV vor.

Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadtwerke Menden GmbH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

7. In-Kraft-Treten



Stadtwerke Menden

Der Besserversorger.

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

Unser Unternehmen
ist zertifiziert

